

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat über diesen Gegenstand der geehrten Kammer die Berathung ungestört überlassen wollen und bisher Nichts dazu gesagt; da aber gewissermaßen eine Aufforderung an dieselbe ergangen ist, sich näher über die Sache auszusprechen, so erlaube ich mir Folgendes zu äußern. Am zweckmäßigsten und praktischsten würde es mir scheinen, wenn der Antrag bis zur Berathung über das Criminalgesetzbuch verschoben würde. Von einem Mitgliede der betreffenden Deputation ist bemerkt worden, daß man sich veranlaßt gefunden habe, über die Berathung der Felddiebstähle dem Deputations-Gutachten einen besonderen Antrag beizufügen. Hat die Berathung darüber stattgefunden, so wird sich herausstellen, inwiefern noch durch polizeiliche Bestimmungen nachzuhelfen sein möchte und jener Antrag sich zweckmäßig dort anschließen lasse. Soll jedoch ein besonderer Antrag hier gestellt werden, so hat das Ministerium vorausgesetzt, daß das Ganze als Zusatz zu dem Deputations-Gutachten, oder als ein besonderer Antrag jedenfalls zuvörderst an die Deputation zurückgeht, um zu seiner Zeit eine Schrift an die Regierung zu bringen, und daß er, wie die Landtagsordnung vorschreibt, motivirt sein würde; woraus sich dann ergeben werde, was man eigentlich beabsichtigt, und wohin der Antrag geht.

Präsident: Ich kann nunmehr nicht länger anstehen, den Antrag des Abg. Cuno der Kammer mitzutheilen, welcher dahin geht, die Staatsregierung zu ersuchen, noch während des Landtages einen Gesetzentwurf über die Feldpolizei und deren Handhabung vorzulegen; ich muß aber den Abg. ersuchen, den Antrag zu motiviren, und erwarten, wer darüber spricht, wenn er die Unterstützung erlangt hat.

Abg. Cuno: Ich sollte meinen, daß nach allen Aeußerungen, welche wir so eben in der Kammer vernommen haben, mein Antrag einer ausführlichen Motivirung kaum bedürfe. Verlangt man ein Gesetz, welches alle auf Schutz des ländlichen Eigenthums berechnete Vorschriften umfasse, gleichviel, ob sie dem Civil-, Straf- oder Polizei-Rechte angehören, so geht man zu weit und verlangt einen förmlichen Agrikultur-Codex, ein Werk von größter Umfanglichkeit und Schwierigkeit. Dazu ist keine hinreichende Veranlassung vorhanden. Wenn der Entwurf des Criminalgesetzbuchs uns vorgetragen wird, so werden wir ersehen, ob die hier einschlagenden Strafbestimmungen genügen oder nicht. Die schon vorhandenen civilrechtlichen Bestimmungen reichen vollkommen aus, und eine Beeinträchtigung der Civilgesetze durch polizeiliche Verfügungen läßt sich bei Erlassung der letztern vermeiden.

Auf die Frage des Präsidenten: Ist die Kammer geneigt, den Cunoschen Antrag zu unterstützen? erfolgt ausreicheude Unterstützung mit 25 Stimmen, und es äußert sich so:

Abg. v. Thielau: Ich kann mich mit der Ansicht der hohen Staatsregierung nicht einverstehen und habe sie nicht erwartet. Die Gründe, welche man bis jetzt aufgestellt hat,

haben dargethan, daß die Abwartung der Berathung über das Criminalgesetzbuch nicht in dem Wunsche der Kammer liegt. Wollen wir warten, dann, glaube ich, ist es besser, wir thun gar Nichts. Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so werde ich mir vorbehalten, selbst eine Beschwerde einzureichen.

Abg. Scholze: Ich muß mir nur erlauben, Einiges zu erwiedern auf die Aeußerung eines Abgeordneten, daß ein Gutsbesitzer anstatt 20 wohl 80 Stück Vieh gehalten und statt einiger Hunderte wohl 2000 Stück Schafe überwintert würden. Wer seinen Viehstand vermehrt, wird auch nachweisen können, wovon er ihn erhält. Er wird nicht selbst auf das Feld hinausgehen und grasen, wohl aber Diejenigen, welche nicht ein Stückchen Land besitzen und doch Vieh halten. Uebrigens habe ich mich sehr zu bedanken bei denjenigen Kammermitgliedern, welche meine Petition so eifrig unterstützt haben.

Abg. a. d. Winkel: Auch ich kann der Ansicht der Staatsregierung nicht beitreten; denn das Criminalgesetzbuch wird allerdings Strafen für den Felddiebstahl bestimmen, aber damit ist am wenigsten gethan. Strafen allein werden der Sache nicht steuern, wenn keine polizeiliche Maßregeln ergriffen werden, um diesen Uebelstand zu verhüten. Ich kann also auch nur wünschen, daß der Antrag der Abgeordneten von Thielau oder Cuno angenommen und die Staatsregierung angegangen werde, ein solches Gesetz vorzulegen, welches zur Sicherheit des ländlichen Besitzes dient.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und muß mich der Meinung des Abg. v. Mayer anschließen. Man hat drei Rücksichten zu nehmen, aus welchen das ländliche Eigenthum geschützt werden muß, erstlich die strafrechtliche, dann die civilrechtliche und drittens die polizeiliche; was nun die erste Rücksicht angeht, so steht jetzt eine Strafe auf Felddeuben, und es wird auch eine solche in dem neuern Criminalgesetzbuche stehen; dies reicht zu, und es ist durchaus nicht zu wünschen, daß wir ein neues selbstständiges Gesetz wegen Felddeuben beantragen, denn wir haben Gelegenheit, uns über die Strafe auszusprechen, wenn wir das Criminalgesetzbuch berathen. Ich kann nicht errathen, welchen Wunsch die Kammer in dieser Beziehung eigentlich hegen könne. Man hat gesprochen von Gänsen, von Schweinen ic. die sich Mancher halte, der dazu kein Futter erbaue, und dies nicht zulässig finden wollen; ich kann mich nicht davon überzeugen, daß in dergleichen Fällen Niemand sich eine Gans, ein Schwein ic. halten dürfe. Soll das nicht gestattet werden, wo bleibt dann der Begriff der persönlichen Freiheit, von der so viel gesprochen wird. Eine zweite Rücksicht ist die civilrechtliche. Was soll hier aber Neues geschehen? Beschädigungen, welche z. B. durch ungebührliches Reiten, durch Fahren, durch Treiben ic. geschehen, verbinden schon jetzt zum Schadenersatz, und ich sehe nicht ein, was für neue Bestimmungen deshalb hierüber aufgenommen werden sollen. Eine dritte Rücksicht, die polizeiliche, nun ja, es ist allerdings möglich, auch wünschenswerth, daß deshalb polizeiliche Verfügungen getroffen